



Politische Gemeinde Wäldi
Kanton Thurgau

Grundeigentümergebietlicher Gewässerraum

Sondernutzungsplanung GEMÄSS § 4 PLANUNGS- UND BAUGESETZ
VOM 21.12.2011 (STAND 01.04.2022)

Begleitbericht

Objekt Nr. 10225.10
Winterthur, 31. Mai 2026

HUNZIKER **BETATECH**

EINFACH.
MEHR.
IDEEN.

Impressum:

Projektname: Grundeigentümergebietlicher Gewässerraum

Teilprojekt:

Erstelldatum: 31. Mai 2026

Letzte Änderung:

Autor: Hunziker Betatech AG
Pflanzschulstrasse 17
8400 Winterthur
Tel. 052 234 50 50
E-Mail: info@hunziker-betatech.ch

Daniel Baier
Koref. Reto Albert

Datei:

H:\2 Projekte\10000-10225 Wäld\10225.10 Gewässerraum\05 Berechnungen Grundlagen\03_Begleitbericht\10225.10-250531-b-Begleitbericht.docx



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	3
1.3	Projektorganisation	3
2	Grundlagen	3
2.1	Gewässerraum	3
2.2	Rechtliche Grundlagen	4
2.3	Weitere Grundlagen	4
3	Erläuterungen	5
3.1	Ziele	5
3.2	Gewässerraumfestlegung	5
3.3	Bestehende Gewässerräume	6
3.4	Planunterlagen	7
3.5	Planungsinhalt	8
3.6	Gewässerabschnitte	9
3.7	Rechtskräftige Baulinien	20
4	Verfahren	20
4.1	Beschluss	20
4.2	Vorprüfung	20
4.3	Mitwirkung	20
4.4	Auflage und Einspracheverfahren	20
4.5	Genehmigung und Inkraftsetzung	20

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum in Kraft. Bis zum 31.12.2018 wurden die Kantone verpflichtet, Gewässerräume entlang der oberirdischen Gewässer festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum für Hochwasserschutz, für die natürlichen Funktionen und die Nutzung der Gewässer zur Verfügung steht.

1.2 Vorgehen

Der Kanton Thurgau hat am 18.12.2018 mit RRB Nr. 1074 in einer ersten Phase den behördenverbindlichen Raumbedarf für Gewässer verabschiedet. In einer zweiten Phase legen nun die Gemeinden auf der Basis dieses behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum fest oder begründen den Verzicht. Auf die Festlegung kann verzichtet werden, wenn sich Bäche beidseitig im Wald befinden, unterirdisch verlaufen, künstlich angelegt wurden oder sehr klein sind.

Im Rahmen einer Sondernutzungsplanung hat der Gemeinderat von Wäldi 2022 entschieden, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum festzulegen.

1.3 Projektorganisation

Die politische Gemeinde Wäldi tritt als Umsetzungsbehörde auf und hat der Hunziker Betatech AG den Auftrag erteilt, die grundeigentümlich verbindlichen Gewässerräume zu ermitteln.

2 Grundlagen

2.1 Gewässerraum

Der Gewässerraum bildet den mit dem Gewässer direkt verbundenen Lebensraum. Er besteht bei Fliessgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen (Abbildung 1). Die natürliche Gerinnesohle wird dabei ermittelt, es ist bei verbauten Gewässern nicht die vor Ort gemessene Sohle. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist grundsätzlich frei von höheren Pflanzen, da die Sohle bei mittleren Hochwassern umgelagert wird.

Die Grundlagen für die Ermittlung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bilden der Leitfaden und die Arbeitshilfe des Kantons Thurgaus sowie die Arbeitshilfen des Bundes:

- Gewässerraum, modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.), 2019
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien Planungsgrundlagen (1) & Leitfaden (2), Amt für Umwelt des Kantons TG, Juli 2019
- Vorlage Technische Dokumentationen stehende Gewässer und Fliessgewässer, Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Stand Juni 2023

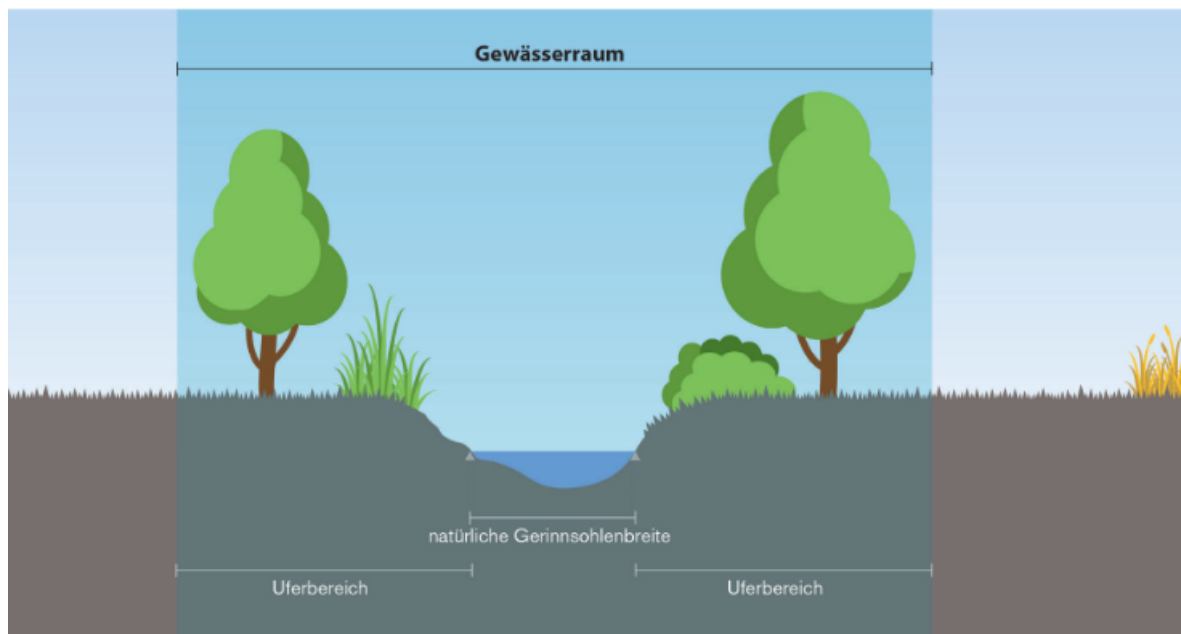


Abbildung 1: Definition des Gewässerraum: Bachsohle und Uferbereiche

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20 GSchG) vom 24. Januar 1991, Stand 01.02.2023
- Gewässerschutzverordnung (SR 814, 201 GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand 01.02.2023
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1 WBSNG) vom 19. April 2017, Stand 01.03.2019
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RN 721.11 WBSNV) vom 20. Dezember 1983, Stand 01.01.2008
- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21. Dezember 2011, Stand 01.06.2024
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) vom 18. September 2012, Stand 06.07.2024

2.3 Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, Stand Juni 2017
- Kommunaler Kartenserver, GEOPORTAL Wäldi, <https://www.geoportal.ch/waeldi>, diverse Abfragen
- Kantonaler Kartenserver ThurGIS, www.map.geo.tg.ch, diverse Abfragen
- Nationaler Kartenserver, www.map.geo.admin.ch, diverse Abfragen
- Relevante Sondernutzungspläne der Politischen Gemeinde Wäldi: Baureglement, Baulinien und Gestaltungspläne, diverse:
 - GP Golfplatz (mehrere)
 - GP Rebhalde Gunterswilen
 - Baulinienplan Underloobach

Dabei wurden insbesondere Folgende Grundlagen verwendet:

- Gewässerkataster
- Behördenverbindlicher Gewässerraumraumbedarf
- Strategische Revitalisierungsplanung Kanton Thurgau
- Naturgefahrenkarte Wasser
- Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV
- Fruchtfolgeflächen und ÖLN
- Statische Waldgrenzen
- Grundwasserschutzzonen

3 Erläuterungen

3.1 Ziele

Mit der Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien wird für die stehenden Gewässer und die Fließgewässer der Gewässerraum im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ausgedehnt.

3.2 Gewässerraumfestlegung

Der Gewässerraum wird im Sinne der Gesetzgebung und den zur Verfügung gestellten Grundlagen für die oberirdischen Gewässer auf dem Gemeindegebiet Wäldi ausgedehnt. Dabei werden Gewässerraumlinienpläne entsprechend dem § 25 PGB (Baulinienplan) erstellt. Der Gewässerraum entlang der Gemeindegrenze wird gemäss § 17 (WBSNV) mit den Nachbargemeinden inhaltlich und zeitlich abgestimmt.

In Übereinstimmung mit den Nachbargemeinden werden Grenzgewässer gemeinsam aufgelegt. In einigen Fällen ist dies bereits erfolgt (Kapitel 3.3).

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV (für Fließgewässer), respektive Art. 41 b Abs. 4 GSchV (für stehende Gewässer) verzichtet werden, wenn sich das Gewässer im Wald befindet, eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wald: Der Gewässerraum darf nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommen. Sobald der Gewässerraum ausserhalb der Waldgrenze liegt, wird der ganze Gewässerraum auf beiden Seiten ausgedehnt.
- Eingedolte Gewässer: Besteht ein konkretes Projekt für eine Ausdolung, so soll ein Gewässerraum festgelegt werden.
- Neuer Bachlauf: Besteht ein Projekt mit einer neuen Linienführung, so soll der Gewässerraum entlang der neuen Linienführung festgelegt werden.

Die Gewässer wurden in Abschnitte eingeteilt. Für jeden Abschnitt wurde eine Dokumentation erstellt, welche die Herleitung des Gewässerraums und ein allfälliger Verzicht aufgeführt werden.

3.3 Bestehende Gewässerräume

3.3.1 Gemeinde Wäldi

Beim Unterloobach (Schuelbach) (Gewässer-Nr. 07.15.06.01.07.02) in der Ortschaft Sonterswil wurde der Gewässerraum im Bereich: km 1.640 – 1.720 bereits festgelegt und vom Gemeinderat am 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

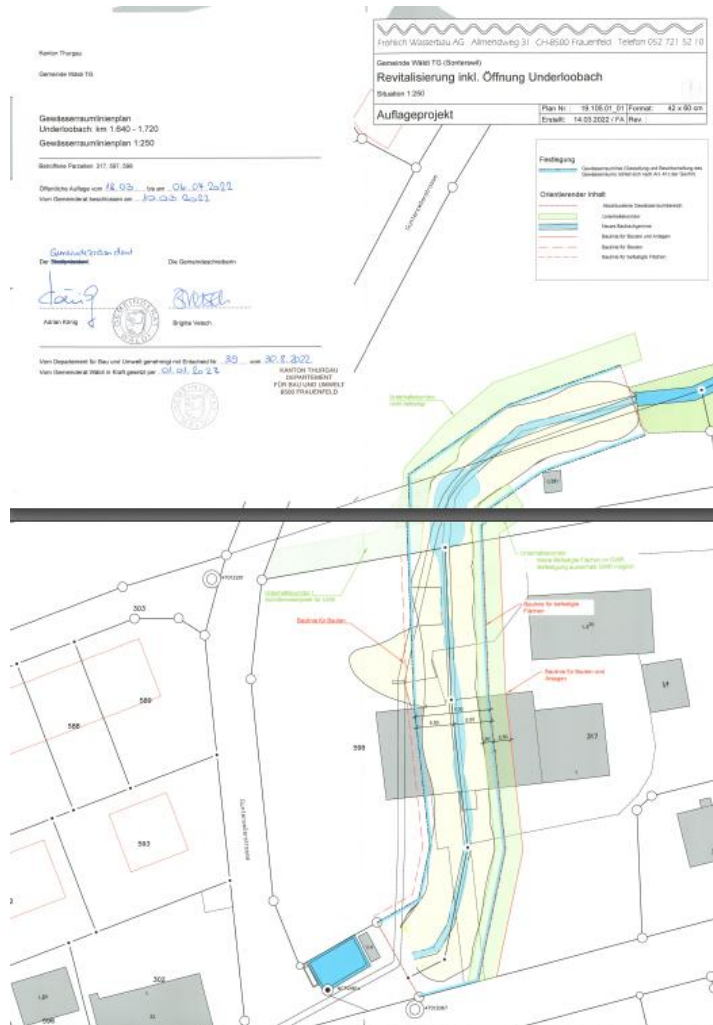


Abbildung 2: Unterloobach (Quelle: Fröhlich Wasserbau AG).

3.3.2 Gemeinde Tägerwil / Gemeinde Wäldi

Beim Scheidbach (Gewässer-Nr. 07.15.20) sowie einem Seitenarm des Scheidbachs (Gewässer-Nr. 07.15.20.05) wurde der Gewässerraum bereits festgelegt und von den Gemeinderäten der Gemeinden Tägerwil und Wäldi in Kraft gesetzt.



Abbildung 3: Scheidbach als Grenzbach zu Tägerwil, Teil 1 (Quelle: bhateam ingenieure ag).



Abbildung 4: Scheidbach inkl. Seitenarm als Grenzbach zu Tägerwil, Teil 2 (Quelle: bhateam ingenieure ag).

3.4 Planunterlagen

Neben der technischen Dokumentation der Gewässerraumlinien sind folgende Pläne verbindliche Bestandteil:

- 02.18.05 Chrumbach Plan 1, 1 : 1'000
- 07.15.06 Tobelbach Plan 1, 1 : 600
- 07.15.06 Tobelbach Plan 2, 1 : 1'000
- 07.15.06 Tobelbach Plan 3 / Weiher Golfplatz, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.06 Schwarzenbach Plan 1 / 07.15.06.01.07 Tobelbach Plan 4 / Weiher Golfplatz, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.06 Schwarzenbach Plan 2 / Weiher Golfplatz, 1 : 1'000

- 07.15.06.01 Aspibach Plan 1, 1 : 1'000
- 07.15.06.01 Aspibach Plan 2, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.02 Hoferbach, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.07 Toetschliwisbach Plan 1, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.07 Toetschliwisbach Plan 2, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.07 Toetschliwisbach Plan 3, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.07.02 Underloobach, 1 : 1'000
- 07.15.06.01.07.02 Schuelbach, 1 : 1'000
- 07.15.20 Scheidbachbach Plan 1, 1 : 1'000
- 07.15.20 Scheidbach Plan 2, 1 : 1'000
- 07.15.20.03 Laubbach Plan 1, 1 : 1'000
- 07.15.20.03 Laubbach Plan 2, 1 : 1'000
- 07.15.20 Laubbach / Hoibach Plan 3, 1 : 1'000
- 07.15.20 Laubbach / Hoibach Plan 4, 1 : 1'000
- 07.15.20.03 Laubbach / Hoibach Plan 5, 1 : 1'000

Ergänzend wurde ein Übersichtsplan erstellt (vgl. Abbildung 5: Übersichtsplan der wichtigsten Bäche in der Gemeinde Wäldi).

3.5 Planungsinhalt

Als erstes wurde anhand der Ökomorphologie und der Sohlenbreite Gewässerabschnitte definiert, welche einen einheitlich ermittelten Gewässerraum erhalten. Danach wurde anhand der Begehungen und der Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite (Vorhandene Sohlenbreite mit Korrekturfaktor je nach Breitenvariabilität) die Gewässerräume festgelegt.

Gemäss Vorgaben wurde danach eine Erhöhung, eine Anpassung oder ein Verzicht geprüft.

Die Gewässer sind in 2 Kategorien eingeteilt: Verzicht oder Ausscheidung des Gewässerraums. Bei letzterem wurde auch die Breite des Gewässerraums anhand der Sohlenbreite und den Schutzgebieten ermittelt.

Die Dokumentation der Abschnitte ist in der technischen Dokumentation ersichtlich.

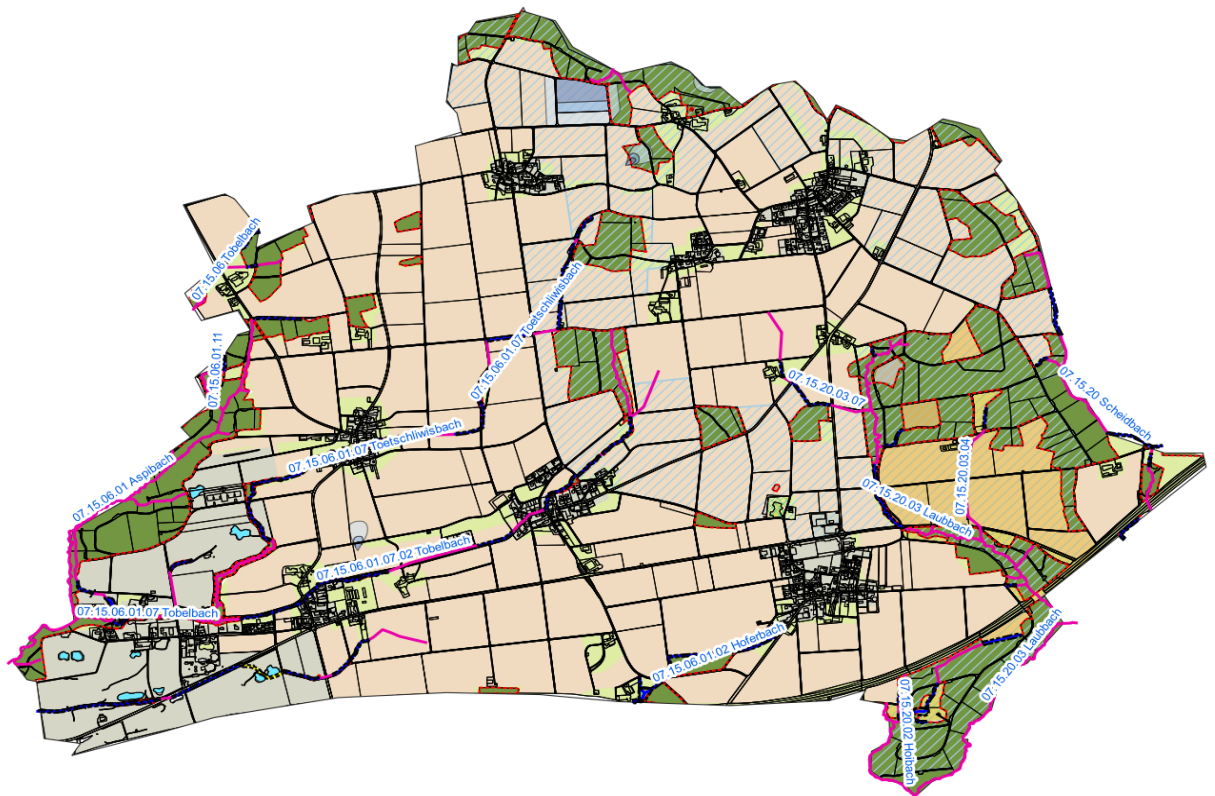


Abbildung 5: Übersichtsplan der wichtigsten Bäche in der Gemeinde Wäldi.

3.6 Gewässerabschnitte

Auf eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums wurde grundsätzlich nicht angestrebt, damit keine Benachteiligten entstehen.

Nur der Bachabschnitt Nebenbach Hoferbach mit der Nr. 07.15.06.01.02.10 wurde für den Unterhaltsweg asymmetrisch ausgeschieden.

3.6.1 02.18 Anderbach

Beurteilung

Entlang des Anderbachs gibt es keine Schwachstellen bezüglich Hochwasserschutzes. Daher ist eine Erhöhung nicht notwendig.

Die Bachabschnitte befinden sich ausschliesslich innerhalb eines Waldgebietes und liegen in keinem schützenswerten Gebiet nach Art. 41a Abs 2 GSchV.

Es sind keine übergeordneten Interessen vorhanden, daher wird in diesem Einzugsgebiet auf eine Festlegung bei eingedolten Gewässern oder Gewässer im Wald verzichtet.

Abschnitte und Interessensabwägung

Tabelle 1: Festlegung Gewässerraumbreiten und Interessenskonflikte (nGSB: natürliche Gerinndesohlenbreite)

Abschnitt Chrumbach	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
02.18.05_A01	1.0 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
02.18.05.06_A01	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
02.18.08_A1	0.8 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
02.18.08_A2	1.5 m	11 m	Symmetrische Ausscheidung
02.18.08_A3	1.0 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen

3.6.2 07.15.06 Tobelbach inkl. namenlose Nebenbäche

Beurteilung

Entlang des Tobelbachs gibt es keine Schwachstellen bezüglich Hochwasserschutzes. Daher ist eine Erhöhung nicht notwendig.

Die Bachabschnitte befinden sich teilweise innerhalb eines Waldgebietes oder sind eingedolt und liegen in keinem schützenswerten Gebiet nach Art. 41a Abs 2 GSchV.

Abschnitte und Interessensabwägung

Tabelle 2: Festlegung Gewässerraumbreiten und Interessenskonflikte (nGSB: natürliche Gerinndesohlenbreite)

Abschnitt	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Tobelbach 07.15.06_A1	1.0 m	11 m	Leichte Harmonisierung an FFF, Strasse sowie Waldfläche, Landwirtschaftsfläche betroffen, davon auch FFF (ca. 200 m²)
Tobelbach 07.15.06_A2	1.0 m	11 m	Landwirtschaftsfläche betroffen (ca. 230 m²)
Tobelbach 07.15.06_A3	1.5 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Tobelbach 07.15.06_A4	1.5 m	11 m	Landwirtschaftsfläche betroffen (ca. 20 m²)
07.15.06.16_A1	0.6 m	11 m	Landwirtschaftsfläche betroffen (ca. 40 m²)
07.15.06.16_A2	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
07.15.06.16_A3	0.9 m	11 m	Landwirtschaftsfläche betroffen (ca. 250 m²)
07.15.06.16_A4	1 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
07.15.06.17_A1	1.2 m	11 m	Weg in Landwirtschaftsfläche betroffen

3.6.3 07.15.06.01 Aspibach/Toetschliwisbach/Tobelbach/Hoferbach/Schwarzenbach inkl. namenloser Nebenbäche

Beurteilung

Entlang des Aspibach, Toetschliwisbach, Tobelbach, Hoferbach und des Schwarzenbach gibt es mehrere Schwachstellen bezüglich des Hochwasserschutzes. Der Raumbedarf hierfür wird wie folgt ermittelt:

Tabelle 3: Ausschnitt der Berechnung des Platzbedarfs für den Hochwasserschutz. Wichtig ist die Spalte Raumbedarf Hochwasserschutz (HWS)

Abschnitt	Gew.name	Beschr.	Schwachstelle	Abfluss Q [m³/s]*			Hochwasser- risiko klein/mittel/hoch	gewähltes Schutzziel	Bemessungs- abfluss	berechn. Freibord [m]	Rauhig- keit [m¹¹/³/s]	notw. Tiefe [m]	Begründung für einseitigen Unterhaltsstr.	Unterhalts- streifen 3 oder 6m	Raumbed. HWS gerundet [m]	Sohlen- breite IST [m]	Fließ- tiefe [m]	Fließ- geschw. [m/s]	Wasser- menge Q [m³/s]	Froude	gewählte Froude
				HQ100	HQ300	EHQ															
07.15.06.01	Aspibach	offen, eingedolt	1103	7.28	10.85			HQ100	7.28	0.5	30	1.33	einseitig	3.0	10.0	2	0.83	2.4	7.3	0.85	0.9
07.15.06.01.07	Tobelbach	offen, eingedolt	441	10.2	15.3		mittel	HQ100	10.2	0.5	30	1.48	einseitig	3.0	11.0	2	0.98	2.6	10.2	0.85	0.9
07.15.06.01.07	Tobelbach	offen, eingedolt	442	9.7	14.5		mittel	HQ100	9.7	0.5	30	1.45	einseitig	3.0	11.0	2	0.95	2.6	9.7	0.85	0.9
07.15.06.01.07.02	Tobelbach	offen, eingedolt	445	5.4	8		mittel	HQ100	5.4	0.5	30	1.37	einseitig	3.0	9.0	1	0.87	2.3	5.4	0.78	0.9
07.15.06.01.07.02	Tobelbach	offen, eingedolt	444, 444.1, 444.2	5.32	7.98		mittel	HQ100	5.32	0.5	30	1.36	einseitig	3.0	9.0	1	0.86	2.3	5.3	0.78	0.9
07.15.06.01.07.02	Schuelbach	offen, eingedolt	449, 448	3.5	5.3		mittel	HQ100	3.5	0.5	30	1.21	einseitig	3.0	9.0	1	0.71	2.0	3.5	0.77	0.9
07.15.06.01.07.02	Underloobach	offen, eingedolt	447.1	2.32	3.48		mittel	HQ100	2.32	0.5	30	1.08	einseitig	3.0	8.0	1	0.58	1.8	2.3	0.76	0.9
07.15.06.01.07	Tötschliwisbach	offen, eingedolt	443, 873	5.09	7.64		mittel	HQ100	5.09	0.5	30	1.35	einseitig	3.0	9.0	1	0.85	2.2	5.1	0.78	0.9
07.15.06.01.07	Tötschliwisbach	offen, eingedolt	450.3, 450.2	4.48	6.72		mittel	HQ100	4.48	0.5	30	1.30	einseitig	3.0	9.0	1	0.80	2.2	4.5	0.78	0.9
07.15.06.01.07	Tötschliwisbach	offen, eingedolt	450, 450.1	4.37	6.38		mittel	HQ100	4.37	0.5	30	1.29	einseitig	3.0	9.0	1	0.79	2.2	4.4	0.77	0.9
07.15.06.01.07.02V1		offen, eingedolt	1101	0.03	0.05		mittel	HQ100	0.03	0.5	30	0.55	einseitig	3.0	6.0	1	0.06	0.5	0.0	0.67	0.9
07.15.06.01.07	Schwarzenbach	offen, eingedolt	490 bis 490.5	1.57	2.36		mittel	HQ100	1.57	0.5	30	0.98	einseitig	3.0	8.0	1	0.48	1.6	1.6	0.76	0.9
07.15.06.01.07	Schwarzenbach	offen, eingedolt	875, 875.2	2.1	3.12		mittel	HQ100	2.1	0.5	30	1.06	einseitig	3.0	8.0	1	0.56	1.8	2.1	0.76	0.9

➔ Der minimale Gewässerraum von 11 m reicht bei allen Abschnitten aus.

Legende

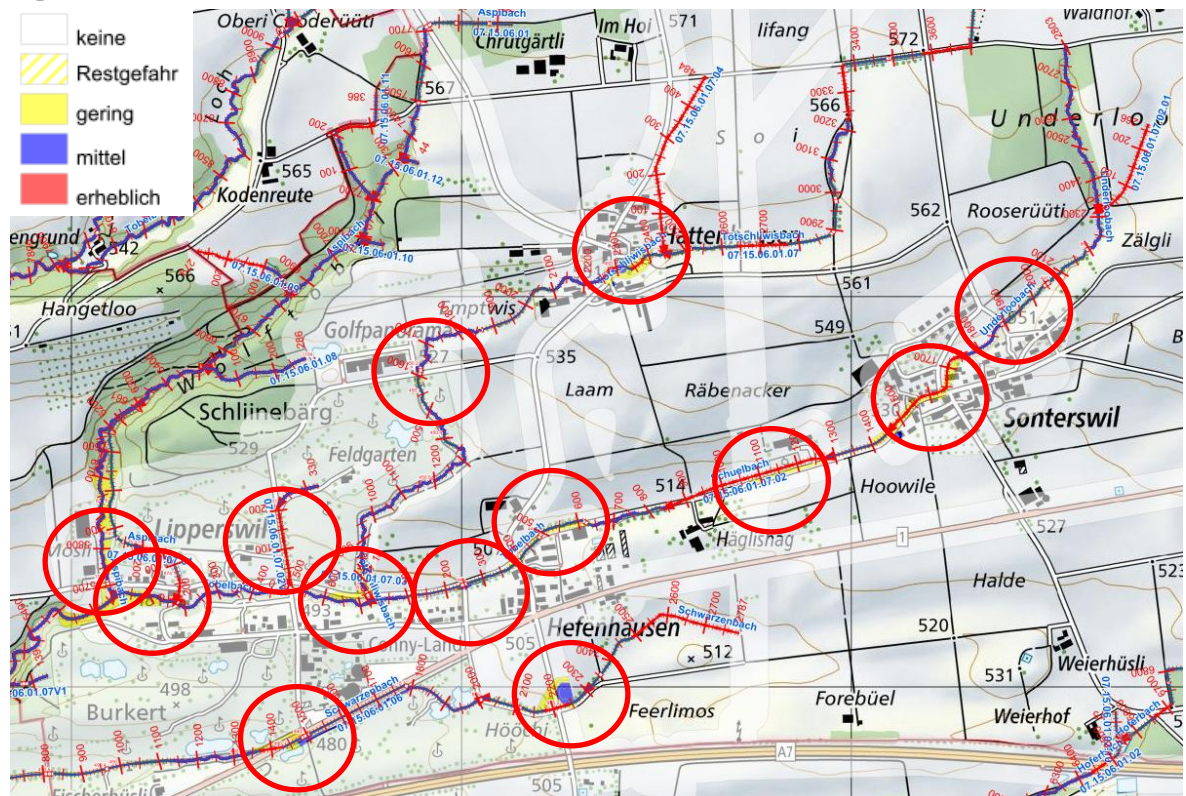


Abbildung 6: Hochwassergefährdung im Einzugsgebiet des Aspibach/Toetschliwisbach/Tobelbach/Hoferbach/Schwarzenbach.

Die Bachabschnitte befinden sich teilweise innerhalb eines Waldgebietes und liegen in keinem schützenswerten Gebiet nach Art. 41a Abs 2 GSchV.

Es sind keine übergeordneten Interessen vorhanden, daher wird in diesem Einzugsgebiet auf eine Festlegung verzichtet.

Abschnitte und Interessensabwägung

Tabelle 4: Festlegung Gewässerraumbreiten und Interessenskonflikte (nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite, in grün bereits festgelegter Gewässerraum)

Abschnitt (Aspibach/Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Aspibach 07.15.06.01_A1	0.9 m	11 m	Feldweg sowie wenig Landwirtschaftsfläche (ca. 140 m ²) betroffen
Aspibach 07.15.06.01_A2	1.5 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Aspibach 07.15.06.01_A3	1.5 m	11 m	Grenzwasser, kleiner Abschnitt in der Bauzone betroffen.
Aspibach 07.15.06.01_A4	1.5 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen.
Aspibach 07.15.06.01_A5	1.5 m	11 m	Grenzwasser, Nachbargemeinde betroffen, daher Festlegung
Aspibach 07.15.06.01_A6	1.5 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (Hoferbach 02 inkl. Nebenbach 10)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Tobelbach 07.15.06.01_A7	3.0 m	14.5 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Hoferbach 07.15.06.01.02_A1	1.0 m	11 m	Feldweg sowie Landwirtschaftsfläche (ca. 2'650 m ²) betroffen
Hoferbach 07.15.06.01.02_A2	1.0 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Hoferbach 07.15.06.01.02_A3	1.0 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (ca. 550 m ²) betroffen
Hoferbach 07.15.06.01.02_A4	1.5 m	14 m	Erhöhter Gewässerraum
Nebenbach 10 Hoferbach 07.15.06.01.02.10_A1	1.0 m	11 m	Einseitiger Unterhaltungswegserhöhung nötig aufgrund Bodenbeschaffenheit.
Abschnitt (Schwarzenbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A1	0.8 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A2	0.8 m (hergeleitet)	11 m	Landwirtschaftsfläche betroffen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A3	1.2 m	11 m	wenig Landwirtschaftsfläche betroffen, davon auch FFF (ca. 310 m ²)
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A4	0.8 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A5	0.8 – 1.0 m	11 m	Harmonisierung an Waldzone und Sportflächen sowie Wege. Fläche für spez. Sportanlagen (Golfplatz) betroffen. Landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen (470 m ² in Freihaltezone)

Abschnitt (Schwarzenbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A6	0.9 m	11 m	Hauptstrasse erheblich (ca. 1'000 m ²) sowie Fläche für spez. Sportanlagen (Golfplatz) betroffen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A7	0.8 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A8	1.5 m	11 m	Leichte Harmonisierung an Waldzone, Fläche für spez. Sportanlagen (Golfplatz) betroffen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A9	1.0 m	11 m	Fläche für spez. Sportanlagen (Golfplatz) betroffen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A10	1.2 m	11 m	Fläche für spez. Sportanlagen (Golfplatz) betroffen
Schwarzenbach 07.15.06.01.06_A11	0.9 m	11 m	Fläche für spez. Sportanlagen (Golfplatz) betroffen
Abschnitt (Toetschliwisbach/Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A01	0.6 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (550 m ²) in Landschaftsschutzzone betroffen
Abschnitt (Toetschliwisbach/Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A02	0.4 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (380 m ²) in Landschaftsschutzzone betroffen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A03	0.6 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A04	0.6 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (1'250 m ²) in Landschaftsschutzzone betroffen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A05	0.9	11 m	Landwirtschaftsfläche (2'250 m ²) in Landschaftsschutzzone betroffen, darunter 550 m ² FFF
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A06	1.5 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (1'400 m ² betroffen, darunter 400 m ² FFF
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A07	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A08	1.5 m	14 m	LN-Land (ca. 1'300 m ² , davon 600 m ² FFF) und Feldweg betroffen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A09	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A10	1.0 m	11 m	Leichte Harmonisierung an Waldgrenze, Feldweg betroffen LN-Land (ca. 2'300 m ² , davon 200 m ² FFF) und Feldweg betroffen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A11	0.6 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A12	0.8 m	11 m	Leichte Harmonisierung an Wald, FFF, Teil des Gebäudes Zimmerei innerhalb GWR, Bauzone (ca. 60 m ²) von GWR ebenfalls betroffen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A13	0.8 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A14	1.2 m	12 m	Erhöhter Gewässerraum

Abschnitt (Toetschliwisbach/Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A15	0.8 m	14 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Toetschliwisbach 07.15.06.01.07_A16	1.5 m	11 m	FFF (ca. 480 m ²) betroffen, Leichte Harmonisierung an Waldzone
Abschnitt (Toetschliwisbach/Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Tobelbach 07.15.06.01.07_A26	2.0 m	12 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen, in unmittelbarer Nähe zwei Einträge im Kataster für belastete Standorte (keine schädlichen Einwirkungen)
Tobelbach 07.15.06.01.07_A27	2.0 m	12 m	leichte Harmonisierung an Waldzone, bestehendes Gebäude (Scheune) in Gewerbezone im GWR, zwei Einträge im Kataster für belastete Standorte im GWR (keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen erwartet)
Tobelbach 07.15.06.01.07_A28	3.0 m	14.5 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (Nebenbach 01 Aspibach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Nebenbach 01 Aspibach 07.15.06.01.07.01_A1	0.9 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 01 Aspibach 07.15.06.01.07.01_A2	1.0 m	11 m	Kleine Brücke über Abschnitt auf Golfplatz betroffen
Nebenbach 01 Aspibach 07.15.06.01.07.01_A3	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 01 Aspibach 07.15.06.01.07.01_A4	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (Underloobach, Schuelbach, Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Underloobach 07.15.06.01.07.02_A1	1.0 m	11 m	Strasse betroffen
Underloobach 07.15.06.01.07.02_A2	1.0 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Underloobach 07.15.06.01.07.02_A3	1.6 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Underloobach 07.15.06.01.07.02_A4	0.8 - 1.0 m	11 m	Harmonisierung an Waldzone, Betroffe LN-Fläche, keine FFF: ca. 1250 m ² plus 30 m ² FFF
Underloobach oberhalb 07.15.06.01.07.02	1.0 m	11 m	Bereits von Gemeinderat im Jahr 2023 in Kraft gesetzt (zwischen A4 und A5)
Schuelbach 07.15.06.01.07.02_A5	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Schuelbach 07.15.06.01.07.02_A6	1.5 m	11 m	Strasse und FFF (ca. 650 m ²) betroffen
Schuelbach 07.15.06.01.07.02_A7	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen

Abschnitt (Underloobach, Schuelbach, Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Tobelbach 07.15.06.01.07.02_A8	1.0 m	11 m	Harmonisierung an Wald, Landwirtschafts- fläche betroffen, davon auch FFF (ca. 130 m ²)
Tobelbach 07.15.06.01.07.02_A9	1.5 m	11 m	Leichte Harmonisierung an Waldzone, Dorf- zone D des Ortsteils Hefenhausen (ca. 520 m ²), jedoch keine Bauten sowie Landwirt- schaftsfläche (ca. 250 m ²) betroffen
Tobelbach 07.15.06.01.07.02_A10	1.0 m	11 m	Dorfzone D von Hefenhausen (ca. 190 m ²), jedoch keine Bauten, Strasse (ca. 120 m ²) sowie Landwirtschaftsfläche (ca. 1000 m ²), davon auch FFF (ca. 100 m ²) betroffen
Tobelbach 07.15.06.01.07.02_A11	1.5 m	11 m	Strasse (ca. 170 m ²) sowie Landwirtschafts- fläche (ca. 760 m ²), davon auch FFF (ca. 50 m ²) betroffen, Eintrag im Kataster für belastete Standorte im Abschnitt (weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig)
Abschnitt (Underloobach, Schuelbach, Tobelbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Tobelbach 07.15.06.01.07.02_A12	1.5 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 02 07.15.06.01.07.02.01_A1	0.8 m (hergeleitet)	(11 m)	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (namenlose Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Nebenbach 02V1 07.15.06.01.07.02V1_A1	0.8 m	11 m	Leichte Harmonisierung an Waldzone, Feldweg (ca. 100 m ²)
Nebenbach 02V1 07.15.06.01.07.02V1_A2	0.8 m (hergeleitet)	(11 m)	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 03 07.15.06.01.07.03_A1	1.5 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (namenlose Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Nebenbach 07V1 07.15.06.01.07V_A1	0.4 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 08 07.15.06.01.08_A1	0.4 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 09 07.15.06.01.09_A1	0.6 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 10 07.15.06.01.10_A1	0.8 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 11 07.15.06.01.11_A1	0.6 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 11 07.15.06.01.11_A2	0.6 m (hergeleitet)	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 11 07.15.06.01.11_A3	0.8 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 12 07.15.06.01.12_A1	0.6 m	(11 m)	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen

3.6.4 07.15.20 Scheidbach/Hoibach/Laubbach inkl. namenlose Nebenbäche

Beurteilung

Im Einzugsgebiet des Scheidbach, Hoibach und Laubbach gibt es keine Schwachstellen bezüglich des Hochwasserschutzes. Daher ist eine Erhöhung nicht notwendig.

Teile des Einzugsgebiets des Scheidbachs liegen in einem schützenswerten Gebiet nach Art. 41a Abs 2 GSchV. Dabei sind folgende Vernetzungen der Landschaft entscheidend:

Tabelle 5: Auslöser für erhöhte Anforderungen an den Gewässerraum am Scheidbach

Nummer	Bezeichnung	Korridorart	Korridortyp
434	Engwiler Tobel	E	Wild, feucht

Dies führt dazu, dass entlang des entsprechenden Gewässerabschnitts teilweise ein erhöhter Gewässerraum festgelegt wurde.

Abschnitte und Interessensabwägung

Tabelle 6: Festlegung Gewässerraumbreiten und Interessenskonflikte (nGSB: natürliche Gerinndesohlenbreite, in grün bereits festgelegter Gewässerraum)

Abschnitt (Scheidbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Scheidbach 07.15.20_A01	0.4 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen, bereits durch Gemeinderäte in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A02	0.9 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen, bereits durch Gemeinderäte in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A03	1.2 m	11 m	Bereits von Gemeinderat im Jahr 2023 in Kraft gesetzt
Abschnitt (Scheidbach)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Scheidbach 07.15.20_A04	0.9 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald oder eingedolt, keine übergeordneten Interessen, bereits durch Gemeinderäte in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A05	1.0 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen, bereits durch Gemeinderäte in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A06	1.0 m	11 m	Bereits von Gemeinderat im Jahr 2023 in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A07	1.0 m	11 m	Bereits von Gemeinderat im Jahr 2023 in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A08	1.0 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Scheidbach 07.15.20_A09	0.8 m	11 m	Bereits von Gemeinderat im Jahr 2023 in Kraft gesetzt
Scheidbach 07.15.20_A10	1.0 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Scheidbach 07.15.20_A11	1.6 m (hergeleitet)	14.6 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen

Abschnitt (Hoibach inkl. Namenloser Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Hoibach 07.15.20.02_A1	2.0 m	17 m	Erhöhter GWR, Harmonisierung an Waldzone
Hoibach 07.15.20.02_A2	2.0 m	17 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Hoibach 07.15.20.02_A3	2.0 m	12 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Hoibach 07.15.20.02_A4	1.0 m	11 m	-
Hoibach 07.15.20.02_A6	2.0 m	17 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Hoibach 07.15.20.02_A7	1.0 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (Hoibach inkl. Namenloser Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Hoibach 07.15.20.02_A8	1.5 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 01 Hoibach 07.15.20.02.01_A1	0.5 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 02 Hoibach 07.15.20.02.02_A1	0.75 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 02 Hoibach 07.15.20.02.02_A2	1.0 m	11 m	Wenig FFF (ca. 25 m ²) betroffen
Nebenbach 02 Hoibach 07.15.20.02.02_A3	1.0 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 02 Hoibach 07.15.20.02.02_A4	1.0 m	11 m	-
Nebenbach 03 Hoibach 07.15.20.02.03_A1	0.9 m	11 m	-
Abschnitt (Hoibach inkl. namenloser Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Nebenbach 03 Hoibach 07.15.20.02.03_A2	0.6 m	11 m	Verzicht, Wald, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (Laubbach inkl. namenloser Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Laubbach 07.15.20.03_A1	1.5 m (hergeleitet)	14.0 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Laubbach 07.16.20.03_A2	1.5 m	14.0 m	Erhöhter GWR, Harmonisierung an Waldzone
Laubbach 07.15.20.03_A3	1.5 m	14.0 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen

Abschnitt (Laubbach inkl. namenloser Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Laubbach 07.15.20.03_A4	2.0 m	12.0 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Laubbach 07.15.20.03_A5	3.0 m	23.0 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Laubbach 07.15.20.03_A6	3.0 m	23.0 m	Nationalstrasse betroffen
Laubbach 07.15.20.03_A7	3.0 m	23.0 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 01 Laubbach 07.15.20.03.01_A1	0.4 m	11 m	Wenig LN betroffen (40 m ²)
Nebenbach 01 Laubbach 07.15.20.03.01_A2	0.4 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 02 Laubbach 07.15.20.03.02_A1	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 03 Laubbach 07.15.20.03.03_A1	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 04 Laubbach 07.15.20.03.04_A1	0.6 m	11 m	-
Nebenbach 04 Laubbach 07.15.20.03.04_A2	0.6 m	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 04 Laubbach 07.15.20.03.04_A3	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 05 Laubbach 07.15.20.03.05_A1	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 06 Laubbach 07.15.20.03.06_A1	0.6 m	11 m	Feldweg betroffen
Nebenbach 06 Laubbach 07.15.20.03.06_A2	0.4 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A1	0.8 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A2	0.6 m	11 m	Zufahrt zu Landwirtschaftsbetrieb sowie Landwirtschaftsfläche (ca. 890 m ²) betroffen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A3	0.4 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A4	0.9 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (ca. 1'450 m ²) betroffen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A5	0.8 m	11 m	Landwirtschaftsfläche (ca. 620 m ²) betroffen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A6	0.8 m (hergeleitet)	11 m	Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 07 Laubbach 07.15.20.03.07_A7	1.0 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 08 Laubbach 07.15.20.03.08_A1	0.3 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen

Abschnitt (Laubbach inkl. namenloser Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Nebenbach 09 Laubbach 07.15.20.03.09_A1	0.4 m	11 m	Wenig Landwirtschaftsfläche (ca. 66 m ²) betroffen
Nebenbach 10 Laubbach 07.15.20.03.10_A1	0.9 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Nebenbach 11 Laubbach 07.15.20.03.11_A1	0.4 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen
Abschnitt (namenlose Nebenbäche)	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Nebenbach 04 07.15.20.04_A01	0.6 m	11 m	Autobahn betroffen
Nebenbach 04 07.15.20.04_A02	1.5 m	14 m	Erhöhter Gewässerraum, Autobahn betroffen
Nebenbach 05V1 07.15.20.05V1_A1	0.6 m	11 m	-
Nebenbach 6 07.15.20.06_A1	0.6 m	11 m	380 m ² LN-Fläche betroffen.
Nebenbach 6 07.15.20.06_A2	0.6 m	11 m	Verzicht, vollständig im Wald, keine übergeordneten Interessen

3.6.5 Stehende Gewässer

Es sind gemäss Gewässerkataster keine stehenden Gewässer definiert. Bei den grösseren Weihern wurde ein Gewässerraum in Übereinstimmung mit dem PBG festgelegt und mind. ein Abstand von 5 m um die Uferlinie des Gewässers definiert. Bei den künstlichen, kleinen Gewässern (Golfplatz) wurde auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Tabelle 7: Festlegung Gewässerraumbreiten und Interessenskonflikte der stehenden Gewässer (nGSB: natürliche Gerinndesohlenbreite)

Abschnitt/Gewässer	nGSB	Gewässer- raumbreite	Bemerkungen
Weiherr Weiherrhof, Hoferbach 07.15.06.01.02	1.5 m (Sohlenbreite unterhalb Weiherr)	15 m um Uferlinie	-
Schwarzenbach und Aspibach, Weiherr Golfplatz 07.15.06.01.06 / 07.15.06.01.07	-	-	Verzicht, keine Verzeichnung im Gewässerkataster
Aspibach, der Weiherr ist ein Stauweiherr mit Staudamm mit einer rechtskräftigen Konzession zur Wasserentnahme aus dem Aspibach (und kein verbreiteter Bach) 07.15.06.01.07.01	1.0 m (Sohlenbreite unterhalb und oberhalb Weiherr)	5 m um Uferlinie nach PBG	Bestehendes Gebäude auf Golfplatz liegt im GWR
Hoibach Durchflossener Weiherr 07.15.06.01.02.05	1.0 m (Sohlenbreite unterhalb Weiherr)	15 m um Uferlinie	-

3.7 Rechtskräftige Baulinien

In der Politischen Gemeinde Wäldi sind im Gewässerbereich rechtskräftige Baulinien entlang des Unterloobachs vorhanden, wobei der Gewässerraum bereits festgelegt wurde.

Weiter Baulinien sind von der Festlegung des Gewässerraums nicht betroffen.

4 Verfahren

4.1 Beschluss

Der Gemeindepräsident verabschiedete die Dokumentation zuhanden der Vorprüfung.

4.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung wurde am 2. März 2026 abgeschlossen.

Alle Rückmeldungen wurden aufgenommen und die Unterlagen bereinigt.

4.3 Mitwirkung

Die Einwohnerinnen und Einwohner wurden im Mitteilungsblatt 3 / 2022 auf die bevorstehende Erarbeitung der Gewässerräume aufmerksam gemacht.

Am Donnerstag, 10. November 2022 fand eine Informationsveranstaltung statt, bei welcher die Bevölkerung informiert und das Vorgehen vorgestellt wurde. Fragen und Anliegen der anwesenden Personen wurden aufgenommen und beantwortet.

Im Anschluss wurden alle Privatpersonen, welche ein Grundstück im Gewässerraum besitzen – ausser im Wald – persönlich angeschrieben. Die Personen erhielten einen Begleitbrief und einen Auszug, resp. Auszüge ihrer betroffenen Parzellen. Den Angeschriebenen offerierte die Gemeinde, vor Ort auf dem Grundstück die Lage zu besprechen. Diese Einladung wurde rege angenommen. Im September 2024 wurden die Grundstückseigentümer aufgesucht und vor Ort die Situation besprochen und dokumentiert.

4.4 Auflage und Einspracheverfahren

4.5 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Gewässerraumlinienpläne für die stehenden Gewässer und Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Wäldi wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. am genehmigt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom werden die Gewässerraumlinienpläne für die stehenden Gewässer und Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Wäldi in Kraft gesetzt